
**Rahmenvertrag über den Betrieb eines
Mehrwegbecherpfandsystems in der Lan-
deshauptstadt Stuttgart**

zwischen

Landeshauptstadt Stuttgart
Abteilung Wirtschaftsförderung
Marktplatz 1
70173 Stuttgart
(nachfolgend LH Stuttgart)

und

...
(nachfolgend Dienstleister)

1 Gegenstand des Vertrages

Die zunehmende Vermüllung von Städten ist bereits seit längerem ein europaweit zu registrierendes Phänomen. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen wie ein verändertes Konsumverhalten, durch die erhebliche Zunahme von „Fast-Food-“ und „To-go-Angeboten“, eine intensive Nutzung des öffentlichen Raums sowie veränderte Konventionen werden hierfür als ursächlich angesehen.

Dabei stellen vor allem auch Einwegbecher für „Coffee-to-go“ ein Müllproblem dar. Sie beanspruchen viel Volumen in den öffentlichen Abfall-Sammelbehältern. Für ihre Herstellung werden Tonnen von Holz und Kunststoff sowie Mengen von Energie und Litern Wasser benötigt. Nach Studien werden in Deutschland pro Stunde rund 320.000 Coffee-to-go-Becher verbraucht, in Stuttgart sind dies 80.000 Einwegbecher pro Tag.

Aus diesen Gründen haben der Ausschuss für Umwelt und Technik und der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart in ihren Sitzungen am 17.10.2017 und 25.10.2017 von der Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2018/2019 GR Drs. 892/2017 zum „Konzept Sauberes Stuttgart“ und zur Strategie zur Verbesserung der Sauberkeit durch ein ganzheitliches Konzept Kenntnis genommen. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2018/2019 wurden die hierfür erforderlichen Mittel beschlossen. Zum Maßnahmenpaket „Prävention“ im „Konzept Sauberes Stuttgart“ mit der Information und Sensibilisierung der Bürger sowie zur Förderung und Unterstützung von Initiativen zur Vermeidung der Müllentstehung gehört auch das Thema Mehrweg und dabei vor allem die Coffee-to-go-Becher.

Für die Umsetzung in der Landeshauptstadt Stuttgart wird die Variante eines nachhaltigen Kreislaufmodells mit einem Teilnehmerpool angestrebt. Das bedeutet, dass die Mehrwegbecher mit einem Pfand an den Kunden herausgegeben werden. Der Teilnehmerpool (Becherausgeber wie Cafés, Bäckereien, Mensen, etc.) greift auf einen mehrfach verwendbaren Pfandbecher zurück. Den Mehrwegpfandbecher erhält der Kunde beim Kauf eines Heißgetränks in einem der Cafés/Bäckereien/o.a. aus dem Teilnehmerpool, kann ihn bei jedem beliebigen Teilnehmer oder einen Pfandautomaten wieder zurückgeben und erhält sein Pfand zurück. Dadurch kann eine Differenz zwischen ausgegebenen und zurückgegebenen Bechern bei den Teilnehmern entstehen, die im Rahmen des Systems ausgeglichen werden müssen. Sowohl die Anzahl der jeweils an den Aus- und Abgabestation vorhandenen Becher als auch das Pfand müssen von einer zentralen Stelle ausgeglichen werden. Die Umsetzung des Kreislaufsystems (Becherbeschaffung, Marketing, Verteilung/Logistik, Automaten, Becher- und Pfand-Ausgleich, Spülen, Akquise) soll durch einen privaten Dienstleister erfolgen.

Ergänzend dazu führt die Landeshauptstadt Stuttgart eine Kampagne zur Sensibilisierung der Verbraucher durch.

Darüber hinaus gibt die Landeshauptstadt Stuttgart finanzielle Anreize im Sinne eines Zuschusses als Anschub während einer zweijährigen Startphase, kontrolliert die Einführung des Systems, hat Mitsprache bei Design und der Umsetzung etc. und unterstützt bei der Kontaktabbahnung zu lokalen Bäckereien/Cafés.

Infolgedessen hat die LH Stuttgart ein wettbewerbliches Auswahlverfahren zur Auswahl eines Dienstleisters für den Betrieb eines Mehrwegbecherpfandsystems „Coffee to-go“ in der Landeshauptstadt Stuttgart in Anlehnung an das vergaberechtliche Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen des Vergaberechts und des EU-Beihilfenrechts durchgeführt. Das finale Angebot des Dienstleisters vom ... erhielt den Zuschlag.

2 Vertragsbestandteile

Für diesen Vertrag gelten folgende Vertragsbestandteile:

- Die Regelungen dieses Vertrags;
- das finale Angebot des Dienstleisters vom ... im Rahmen des wettbewerblichen Auswahlverfahrens über den Betrieb eines Mehrwegbecherpfandsystems „Coffee to-go“ in der Landeshauptstadt Stuttgart (nachfolgend „finales Angebot“).

Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Bestandteile des Vertrages in der sich aus der vorstehenden Auflistung ergebenden Rangfolge.

3 Inhalt des Rahmenvertrages

3.1 Pflichten des Dienstleisters

Die Pflichten des Dienstleisters richten sich nach dessen finalen Angebot.

Hauptpflicht des Dienstleisters ist im Übrigen der Betrieb eines Mehrwegbecherpfandsystems in der Landeshauptstadt Stuttgart in Form eines Kreislaufmodells mit einem Teilnehmerpool (Becherausgeber wie Cafés, Bäckereien, Mensen, etc.). Die Teilnehmer des Teilnehmerpools – die vom Dienstleister zu akquirieren sind – geben beim Kauf von (Heiß-) Getränken die Mehrwegbecher mit einem Pfand an Endkunden heraus. Den Endkunden

muss durch ein vom Dienstleister zu errichtendes System die Möglichkeit geschaffen werden, die Mehrwegbecher gegen Rückzahlung des Pfandes bei den Teilnehmern des Teilnehmerpools zurückzugeben. Der Dienstleister kann hierfür ergänzend auch Pfandautomaten vorsehen. Der Dienstleister hat im Rahmen seines Kreislaufmodells ferner für die Reinigung der Mehrwegbecher und die Bereitstellung und Distribution der Mehrwegbecher an die Teilnehmer des Teilnehmerpools Sorge zu tragen. Der Dienstleister wird für den Betrieb des Mehrwegbecherpfandsystems separate Verträge mit den Teilnehmern des Teilnehmerpools schließen.

Der Dienstleister verpflichtet sich zu einer gedeihlichen, solidarischen und loyalen Zusammenarbeit mit der LH Stuttgart. Der Dienstleister unterrichtet die LH Stuttgart zudem regelmäßig im Rahmen eines noch zu konkretisierenden Formats über die Ergebnisse seiner Aktivitäten.

3.2 Pflichten der LH Stuttgart

Die LH Stuttgart wird dem Dienstleister nach Maßgabe der gesetzlichen – insbesondere fördermittelrechtlichen – Bestimmungen sowie des finalen Angebots des Dienstleisters eine Zuwendung in Höhe von ... im Wege eines ... gewähren.

Darüber hinaus wird die LH Stuttgart dem Dienstleister im Rahmen des rechtlich Zulässigen sachdienliche Informationen zur Durchführung des Roll-Outs des Mehrwegbecherpfandsystems zur Verfügung stellen.

3.3 Pflichten im Übrigen

Alle übrigen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mehrwegbecherpfandsystems bestehen nur zwischen dem Dienstleister und den Teilnehmern des Teilnehmerpools. Die Teilnahme am Teilnehmerpool wird durch Vereinbarung zwischen dem Dienstleister und den Teilnehmern begründet.

4 Vertragslaufzeit / Rücktritt / Kündigung

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses.

Der LH Stuttgart steht ein Recht zum Rücktritt aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt für die LH Stuttgart insbesondere vor, wenn der Dienstleister wesentliche Vertragspflichten verletzt. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch die LH Stuttgart entfällt die Verpflichtung der LH Stuttgart nach Ziffer 3.2 dieses Vertrages rückwirkend.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Rücktritt und Kündigung bedürfen der Schriftform.

5 Vertretung

Folgende Personen sind für den Dienstleister vertretungsberechtigt:

...

6 Vertraulichkeit

6.1 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtlicher Anlagen und späterer Ergänzungen.

Vertrauliche Informationen sind nicht Informationen, die allgemein zugänglich und bekannt sind, den Landkreisen nachweislich bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung bekannt waren, oder nach Abschluss dieser Vereinbarung durch Dritte ohne Bruch dieser Vereinbarung bekannt gemacht wurden.

Vertrauliche Informationen sind weiterhin nicht Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen veröffentlicht werden müssen und zu deren Veröffentlichung ein Gericht, eine Behörde, eine Börse oder eine Regierungs- oder Parlamentsstelle den Dienstleister aufgefordert hat. Der Dienstleister wird die LH Stuttgart unverzüglich nach Kenntnis von möglichen oder bestehenden Offenbarungspflichten informieren.

6.2 Verschwiegenheitspflicht

Der Dienstleister verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen umfassendes Stillschweigen zu bewahren und die Informationen weder ganz noch in Auszügen gegenüber Dritten offen zu legen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ablauf dieses Vertrages unbefristet fort.

7 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im kaufmännischen Rechtsverkehr Stuttgart.

9 Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

10 Schriftform

Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

(Landeshauptstadt Stuttgart)

(Dienstleister)